

LEO WEBER UND DER ANFANG DES BUNDESAMTES FÜR JUSTIZ

1. Regierung und Verwaltung

Im schweizerischen Bundesstaat kommt dem Bundesrat als oberste Exekutivbehörde funktional gesehen nicht nur die Regierungsverantwortung zu, er ist gleichzeitig auch oberste und leitende Verwaltungsbehörde und nimmt im Gesetzgebungsverfahren eine zentrale Stellung ein.¹ Die Bundesversammlung hat mit der Parlamentarischen Initiative zwar die Möglichkeit selber ein Gesetz auszuarbeiten und den Bundesrat erst im Stadium der Vernehmlassung anzuhören. Der Gesetzesentwurf wird dabei durch die betreffende Parlamentskommission ausgearbeitet. Von diesem Selbstgesetzgebungsrecht macht die Bundesversammlung eher selten Gebrauch. So kommen etwa 20% der Bundesgesetze oder Gesetzesänderungen durch parlamentarische Initiativen zustande. Das Gesetzgebungsverfahren wird in den meisten Fällen² durch den Bundesrat eingeleitet.³ Der Bundesrat leitet dieses Verfahren, während die Bundesverwaltung die wichtigsten Beiträge dazu leistet.⁴ Die Verwaltung sammelt Informationen, entwirft Konzepte und verfasst schliesslich Gesetzesentwürfe und Botschaften,⁵ ohne dass diese zentrale Stellung der Verwaltung in der Gesetzgebung genügend klar zum Ausdruck kommt. So wird die Bundesverwaltung in Art. 7 des Regierungs- und Verwaltungsorganisations-

¹ Vgl. Kurt Eichenberger, Die oberste Gewalt im Bunde: über die verfassungsrechtliche Verteilung und die tatsächliche Ausübung der Rechtssetzungs- und Regierungsfunktionen im schweizerischen Bundesstaat, Diss. (Bern), Zürich 1949, S. 191 f. m.w.H. Bereits Jakob Dubs kritisierte diese Vermengung von Regierungs- und Verwaltungshandeln des Bundesrates, vgl. Jakob Dubs, Zur Bundesrevision, Zürich 1865, S. 63 ff.

² Rechtsgrundlage dafür ist Art. 160 Abs. 1 BV 1999, sowie Art. 107 ff. ParlG. Vgl. Gesetzgebungsleitfaden Modul Parlamentarische Initiative des Bundesamtes für Justiz 2008, URL: http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/legistik.Par.0037.File.tmp/modul-parlinitiative-d.pdf, besucht am 11. November 2009; vgl. auch Andrae Lampert, Die parlamentarische Initiative im Bund, Diss. (Basel), Basel 1989, S. 84 ff.

³ Vgl. Art. 181 BV 1999.

⁴ Vgl. zum Ablauf des Verfahrens und den Beteiligten ausführlich: Walter Buser, Fallen die Entscheide im Vorverfahren der Gesetzgebung?, in: Documenta 1/1976, S. 10–15.

⁵ Vgl. Georg Müller, § 70 Rechtssetzung und Staatsverträge, in: Daniel Thürer et al. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 1101 ff. (1108 m.w.H.)

gesetz,⁶ der sich mit der Rechtsetzung beschäftigt, nicht ausdrücklich erwähnt. Laut dieser Bestimmung leitet der Bundesrat das Vorverfahren der Gesetzgebung und legt der Bundesversammlung die Entwürfe vor.⁷ Während die Kompetenz des Bundesrates klar geregelt ist, findet die Rolle der Bundesverwaltung bei der Rechtsetzung noch immer kein genügendes Abbild in der Bundesgesetzgebung.⁸ Es existierte zwar eine Richtlinie des Bundesrates über das Vorverfahren der Gesetzgebung vom 6. Mai 1970,⁹ die das Verfahren näher regelte.¹⁰ Als aber das Vernehmlassungsverfahren 2005 in einem Bundesgesetz ausführlich geregelt wurde, wurde diese Richtlinie aufgehoben. Die darin enthaltenen Bestimmungen, die sich nicht auf das Vernehmlassungsverfahren bezogen, wurden aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen zu den Expertenkommissionen und Departementsentwürfen.¹¹

Ob für diese Tatsache möglicherweise historische Gründe eine Rolle spielten, wird im Folgenden anhand des für die Rechtsetzung wichtigsten Verwaltungszweigs, des Bundesamts für Justiz, untersucht. Dessen Geschichte steht dabei in engem Zusammenhang mit Leo Weber, einer bedeutenden Persönlichkeit, welche heute nahezu in Vergessenheit geraten ist.

2. Bundesverfassung von 1848 – Überschaubare Verhältnisse

Die Bundesverfassung von 1848 ging davon aus, dass der Bundesrat alle Entscheide als Kollegium fällen sollte.¹² Da sich dieses Konzept in der Praxis

⁶ SR 172.010.

⁷ In den Botschaften zum gescheiterten RVOG von 1993 (BB1 1993 III 997 ff.) und zum heutigen RVOG (BB1 1996 V 1 ff.) finden sich keine näheren Erläuterungen zu dieser Bestimmung. Vgl. immerhin (BB1 1993 III 1046 f.), wo eher vom inhaltlich «richtigen» Recht die Rede ist, als vom Verfahren der Rechtsetzung; vgl. auch Georg Müller, *Rechtsetzungslehre zwischen normativen Anforderungen und "Klugheitsregeln"*, in: *Staat und Recht in europäischer Perspektive: Festschrift für Heinz Schäfer*, Wien 2006, S. 503 ff. (511 f.).

⁸ Vgl. immerhin Art. 4 f. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) vom 25. November 1998, SR 172.010.1.

⁹ BB1 1970 I 993 ff.; 1976 II 949.

¹⁰ Vgl. zur Richtlinie: Walter Buser, *Das Vorverfahren der Gesetzgebung*, in: ZBl 1984, S. 145 ff. (147 ff.).

¹¹ zur Aufhebung der Richtlinie: Botschaft zum Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, BB1 2004, 533 ff. (543).

¹² Vgl. Art. 91 BV 1848, welcher wortwörtlich in Art. 103 BV 1874 übernommen wurde. Vgl. auch die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates, vom 4. Juni 1894, BB1 1894 II 766 ff. (778 f.); sowie Walther Burckhardt, *Kommentar der schweizerischen Bundes-*

aber nicht bewährte, ging der Bundesrat schon nach wenigen Monaten dazu über, gewisse Geschäfte entweder an das Präsidium zu weisen¹³ oder an die einzelnen Departementsvorsteher zu übertragen. Zu diesem Zweck konnte er für einzelne Geschäfte Sachverständige beiziehen.¹⁴

Die Vorbereitung der Gesetzgebung war in Art. 90 Ziff. 4 BV 1848 dem Bundesrat zugewiesen.¹⁵ Im Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates¹⁶ waren die Aufgaben der einzelnen Departemente zwar erwähnt, unter den betreffenden Aufgaben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD)¹⁷ war die Vorbereitung der Gesetzgebung aber nicht aufgeführt.¹⁸ Daraus muss geschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass der Bundesrat die Gesetzesentwürfe entweder selber als Kollegium verfasste oder von Sachverständigen verfassen liess. So erarbeitete beispielsweise eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, das erste OG von 1849.¹⁹ Der Mitarbeiterstab des EJPD bestand ab 1850 aus dem von Bundesrat Henri Druey eingestellten Departementssekretär Paul Wulliémox²⁰ und einem Kanzleibeamten.²¹ Dem EJPD war ausserdem

verfassung vom 29. Mai 1874, 2. Aufl., Bern 1914, S. 754 ff.; vgl. auch Johannes Dürsteler, Die Organisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1798 in geschichtlicher Darstellung, Diss. (Zürich), Aarau 1912, S. 266 ff.

¹³ Vgl. die Liste dieser Geschäfte in: Bericht des Bundesrates an die ständerätliche Kommission für „Reorganisation des Bundesrates“ betreffend die Kompetenzen der Departemente und der Abteilungschefs vom 3. Dezember 1894, BBl 1894 IV 481 ff. (482).

¹⁴ Art. 92 BV 1848.

¹⁵ Wiederholt in Art. 12 Ziff. 4 Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates, vom 16. Mai 1849, AS I 49 ff.

¹⁶ AS I 49 ff.

¹⁷ Ich verwende im Folgenden die heutige offizielle Abkürzung des Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), welche erst seit 1979 offiziell verwendet wird. Vgl. Heinrich Ueberwasser, Departemente, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 3, S. 650 f. Der Name des Departements wird im 19. Jhd. nicht einheitlich verwendet. So ist in amtlichen Dokumenten sowohl vom «Schweizerischen» als auch vom «Eidgenössischen» Justiz- und Polizeidepartement die Rede. Vgl. beispielsweise BBl 1874 III 885 und BBl 1874 III 250.

¹⁸ Art. 25 Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates (Anm. 15).

¹⁹ Vgl. BBl 1849 I 253 f.; vgl. auch Ernst Brand, Eidgenössische Gerichtsbarkeit III. Teil, Bern 1962, S. 68 f.

²⁰ Paul Wulliémox [Vulliémox] (1830–1892). Der Sohn eines Pastors aus Payerne studierte in Bern und vermutlich in Tübingen Rechtswissenschaften. Er arbeitete als Notar in Trey im Kanton Waadt und anschliessend als Substitut des Gerichtsschreibers am Bezirksgericht Payerne. 1850 wurde Wulliémox von Bundesrat Henri Druey als Departementssekretär ins Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement berufen, wo er bis 1861 blieb. Von 1860 bis 1892 war er receveur de l'État des Bezirks Payerne. Wulliémox war Direktor der Banque populaire de la Broye und Mitglied des Verfas-

der Generalanwalt zugeordnet, der über einen eigenen Sekretär verfügte.²² Mit dem Rücktritt des zweiten Generalanwalts²³ Ende 1856 beschloss der Bundesrat, dass die Stelle des Generalanwalts einstweilen nicht wieder besetzt werden sollte. Sein Sekretär Johann Jakob Trachsler²⁴ sollte fortan die Hauptaufgabe der hängigen Heimatlosenfälle²⁵ übernehmen und wurde dafür zum eidgenössischen Untersuchungsbeamten in Heimatlosensachen ernannt.²⁶ Faktisch nahm Trachsler damit die Aufgaben des Generalanwaltes

sungsrates des Kantons Waadt (1884/85). Von 1871 bis 1883 sass Wulliémöz im Nationalrat für die Radikalen und engagierte sich im Rat stark für die Interessen seiner Region. Vgl. Erich Gruner et al., *Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920*, Bern 1966, S. 849 f.

²¹ Vgl. *Diplomatische Dokumente der Schweiz*, Anhang 1 I 1069 ff. (1070); Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Gehaltserhöhung für einige eidg. Beamte, vom 8. Juni 1864, BBl 1864 II 140 ff. (141). Die (nachträgliche) Rechtsgrundlage dafür war Art. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Besoldung der bleibenden eidgenössischen Beamten vom 2. Augstmonat 1853, AS III 556 ff. Auch anlässlich der Revision dieses Gesetzes 1858 wurde dem Justiz- und Polizeidepartement nur ein Sekretär zugeteilt, vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Besoldung der eidgenössischen Beamten, vom 30. Heumonat 1858, AS VI 60 ff.

²² Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Gehaltserhöhung (Anm. 21), BBl 1864 II 141.

²³ Der zweite Generalanwalt war Jakob Amiet, vgl. allgemein zur Geschichte der Bundesanwaltschaft: Therese Steffen Gerber/Martin Keller, *Bundesanwaltschaft*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS), Bd. 3, Basel 2004, S. 2.

²⁴ Johann Jakob Trachsler (1820–1893). Der aus Bauma im Zürcher Oberland stammende Trachsler studierte Rechtswissenschaften und war ab 1848 Verhörrichter in Zürich. 1853 wurde er zum Sekretär des Generalanwalts gewählt und übernahm nach dessen Rücktritt 1856 die hängigen Heimatlosenfälle, als eidgenössischer Untersuchungsbeamter. Nach dem Rücktritt des Departementssekretärs übernahm Trachsler 1861 dessen Stelle, die er bis zu seinem Tod 1893 behielt. Er wurde auf diese Weise zur Grauen Eminenz des Justiz- und Polizeidepartements und nach seinem Vorgesetzten, Bundesrat Ruchonnet, hätte Trachsler «den letzten fremden Sozialdemokraten» ausgewiesen, wenn er ihn nicht zurückgehalten hätte. Trachsler erachtete daher weder die Stelle des Adjunkten für Gesetzgebung und Rechtspflege noch die des Generalanwalts für nötig, da sie seinen Einfluss begrenzten. Trachsler trug massgeblich zu Ullmers staatsrechtlicher Praxis der Bundesbehörden bei, erachtete seine Arbeit aber als zu wenig gewürdigt. Vgl. *NZZ* vom 19. November 1893, 2. Beilage zu Nr. 322, S. 1; *Journal de Genève* vom 20.6.1864, Supplément, S. 2.

²⁵ Art. 56 BV 1848 und das darauf erlassene Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850 (AS II 138 ff.) beauftragten den Bund, für alle Schweizer ein Bürgerrecht zu erwirken. In streitigen Fällen hatte dabei der Generalanwalt die Ermittlungen zu führen. Vgl. zur Heimatlosenangelegenheit im Allgemeinen: Goran Seferovic, *Das Schweizerische Bundesgericht 1848–1874: Die Bundesgerichtsbarkeit im frühen Bundesstaat*, Diss. (Zürich), Zürich 2009, S. 80 ff.

²⁶ Vgl. Werner Lüthi, *Die schweizerische Bundesanwaltschaft*, Diss. (Bern), Bern 1923, S. 52.

wahr,²⁷ dessen Amt politisch umstritten war, da es als Symbol des Zentralismus galt.²⁸ Als Paul Wulliémoz 1861 zurücktrat, wurde Trachsler zum Departementssekretär befördert und erhielt für die fortwährende Betreuung der Heimatlosenangelegenheiten eine jährliche Gratifikation von Fr. 500.–.²⁹ Der Personalbestand des EJPD nahm also unter der Bundesverfassung 1848 von ursprünglich vier auf nur noch zwei Beamte ab.³⁰

3. Bundesverfassung von 1874 – Die Arbeit im EJPD nimmt zu

Mit der Bundesverfassung 1874 und der fortschreitenden Rechtsvereinheitlichung³¹ stiess dieses System jedoch an seine Grenzen. Der Bund wurde mit vielfältigen Gesetzgebungsarbeiten, besonders in der Vereinheitlichung von Teilen des Zivilrechts und des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts beauftragt.³² So wies denn auch Art. 25 Ziff. 3 des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. August 1878³³ dem Justiz- und Polizeidepartement unter anderem die «Bearbeitung der Bundesgesetze [sic] über zivil- und strafrechtliche Materien» zu. Dem Departementsvorsteher stand zu dieser Zeit als juristischer Mitarbeiter nur

²⁷ So wurde Trachsler beispielsweise 1889 vom Bundesrat nach Zürich entsandt, um Einsicht in die Akten der «Zürcher Bombenaffäre» zu nehmen, vgl. Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 2. April 1889, S. 3; Journal de Genève vom 3. April 1889, Nr. 79, S. 1. Ebenfalls 1889 wurde Trachsler nach Rheinfelden entsandt, um sich ein Bild über die Affäre Wolgemuth zu machen, vgl. Journal de Genève vom 31. Januar 1890, Nr. 26, S. 1; vgl. zu den Ergebnissen auch Journal de Genève vom 5. Mai 1889, Nr. 106, S. 1. Das Intelligenzblatt bezeichnete Trachsler anlässlich eines Prozesses vor Bundesgericht gar als «Bundesanwalt», vgl. Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 19. Dezember 1858, S. 3.

²⁸ Vgl. Lüthi (Anm. 26), S. 50 ff.

²⁹ Vgl. auch Journal de Genève vom 28. Dezember 1860, Nr. 307, S. 1.

³⁰ Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Gehaltserhöhung (Anm. 21), BBl 1864 II 141.

³¹ Vgl. zur schrittweisen Rechtsvereinheitlichung von 1874–1898: Pio Caroni, Rechtsvereinheit: Drei historische Studien zu Art. 64 BV, Basel 1986, S. 18 ff.

³² Art. 64 BV 1874 sprach dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Obligationenrecht mitsamt dem Handels- und Wechselrecht, sowie über das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu. 1898 wurde der Bund schliesslich ermächtigt auch auf dem «übrigen Gebiete des Zivilrechts» zu legiferieren, vgl. Art. 64 Abs. 2 BV 1874. Mit dieser Zuständigkeit war es dem Bund möglich das Zivilgesetzbuch zu erlassen. Vgl. für die politischen Gründe dieser schrittweisen Vorgehensweise: Caroni (Anm. 31), S. 20 ff.

³³ Bundesbeschluss über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. Augustmonat 1878, AS n.F. III 480 ff.

noch der Departementssekretär zur Verfügung, welcher ihn in dieser Aufgabe unterstützen konnte.³⁴ Ausserdem war es damals noch üblich, dass der Bundespräsident in seinem Präsidialjahr jeweils das Politische Departement übernahm und damit häufigere Departementswechsel stattfanden,³⁵ was für eine kontinuierliche Gesetzgebungsarbeit hinderlich war.³⁶

Die grossen Gesetzgebungsprojekte wie Handelsgesetzbuch und Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sowie später Zivilgesetzbuch und Strafgesetzbuch wurden mit Hilfe von Experten und Expertenkommissionen ausgearbeitet.³⁷ Trotzdem entstand das Bedürfnis, eine Fachperson im EJPD zu beschäftigen, die die Gesetzgebungsprojekte betreuen sollte. Der Departementsvorsteher und sein Sekretär waren mit diesen vielfältigen Aufgaben im Gesetzgebungsverfahren überfordert.

Neben der Vorbereitung der Gesetzesentwürfe kam dem Bundesrat bis 1874 ausserdem die ganze erstinstanzliche Rechtsprechung in staatsrechtlichen Rekursen zu. Auch unter der Bundesverfassung von 1874 war der Bundesrat noch für gewisse staatsrechtliche Rekurse zuständig.³⁸ Diese Rekurse wurden ebenfalls durch das EJPD vorbereitet.³⁹

So beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung am 11. April 1882 die provisorische Anstellung eines Adjunkten beim EJPD, welcher insbesondere den Sekretär des Departements entlasten sollte und sowohl für das bundesrätliche Rekurswesen als auch für die Gesetzgebung zuständig sein soll-

³⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Kreditbegehren zu provisorischer Anstellung eines Adjunkten beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement, vom 11. April 1882, BBl 1882 II 349 ff. (350).

³⁵ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Organisation und Geschäftsgang des Bundesrates, vom 4. Juni 1894, BBl 1894 II 766 ff. (773).

³⁶ Vgl. etwa NZZ vom 10. Mai 1884, Nr. 131, S. 1.

³⁷ Die Experten waren Walther Munzinger für das Handelsrecht, vgl. Botschaft des Bundesrates an die h. Bundesversammlung, betreffend die Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuchs, vom 5. Dezember 1864, BBl 1864 III 221 ff. (223); Karl Stooss für das StGB (BBl 1889 I 210); sowie Eugen Huber für das ZGB (BBl 1893 I 5).

³⁸ Vgl. unten 6.b. Es waren dies die Beschwerden «administrativer Natur», wozu Art. 25 Ziff. 7 Bundesbeschluss über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. Augstmonat 1878 (AS n.F. III 480 ff.) unter anderen die Beschwerden bezüglich Handels- und Gewerbefreiheit, eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie Vereins- und Pressefreiheit zählte. Vgl. auch Art. 59 Abs. 2 OG 1874.

³⁹ Art. 25 Ziff. 7 Bundesbeschluss über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. Augstmonat 1878, AS n.F. III 480 ff.

te.⁴⁰ Für diesen Posten schlug der Bundesrat den ehemaligen Nationalrat Leo Weber aus Solothurn vor.

4. Leo Weber

a) Frühe Jahre als Fürsprecher

Leo Weber wurde 1841 in Solothurn geboren, besuchte dort die Kantonsschule und studierte ab 1861 zuerst an der Akademie in Genf und anschliessend an den Universitäten Zürich und Heidelberg Rechtswissenschaften.⁴¹ Nach dem Examen als Fürsprecher und Notar eröffnete Weber 1867 eine eigene Kanzlei in Solothurn. Neben der Tätigkeit als Anwalt war Leo Weber Suppleant am Solothurner Obergericht. Als er 1872 die Aufforderung erhielt, Mitglied des Gerichts zu werden, bezeichnete er die «richterliche Schule» zwar als wertvoll für jeden Anwalt, lehnte jedoch ab, da ihm das Jahresgehalt zu gering erschien.⁴²

Neben diesen praktischen Tätigkeiten hielt der immer schon wissenschaftlich interessierte Weber öffentliche Vorträge in der Solothurner «Töpfergesellschaft», einem Verein, welcher öffentliche Vorträge organisierte und noch heute besteht.⁴³ Weber hielt insgesamt drei Vorträge: Gegen die Todesstrafe, über das Haus im germanischen und englischen Recht und über das Verhältnis von Sozialismus und Rechtswissenschaft.⁴⁴

b) Vom Kantonsrat zum Nationalrat

1872 wurde Weber in den Solothurner Kantonsrat gewählt, welchen er 1876 und 1879 präsidierte.⁴⁵ 1875 wurde er in den Nationalrat gewählt, wo er sich in erster Linie mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigte. Die Vereidigung Webers beschrieb das Luzerner «Vaterland» mit den Worten: «Der Vorhang des Tempels zerriß und es verbreitete sich ein Schwefelgeruch im Saale.»⁴⁶

⁴⁰ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Kreditbegehren (Anm. 34), BB1 1882 II 349.

⁴¹ Vgl. Leo Weber, Aus dem Leben eines alten Solothurners, Olten 1925, S. 7; Gruner (Anm. 20), S. 436.

⁴² Vgl. Weber (Anm. 41), S. 7 f.

⁴³ Vgl. <http://www.toepfergesellschaft.ch>, besucht am 19. August 2009.

⁴⁴ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 8; Oltnen Tagblatt vom 23. Juli 1941, Nr. 169.

⁴⁵ Weber (Anm. 41), S. 10.

⁴⁶ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 19. Die betreffende Stelle lässt sich im Vaterland nicht auffinden, im Gegenteil berichtet die Zeitung nur in einer kurzen Mitteilung von We-

Damit spielte diese Luzerner Tageszeitung auf Webers Engagement für den schweizerischen Verein freisinniger Katholiken an,⁴⁷ sowie auf die Tatsache, dass Weber während des Kulturkampfes in den 1870er Jahren der Christkatholischen Kirche beitrug.⁴⁸

Leo Weber engagierte sich im Rat gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe und war Berichterstatter für das Banknotengesetz sowie Mitglied der Kommission für ein schweizerisches Urheberrechtsgesetz.⁴⁹ 1873 war Leo Weber ausserdem in der engeren Auswahl für eine Professur im Bundes- und Kantonalstaatsrecht an der Universität Bern.⁵⁰

1881 teilte Weber dem Zentralkomitee der liberalen Partei Solothurns mit, dass er aus beruflichen und familiären Gründen nicht mehr als Nationalrat kandidieren werde.⁵¹ Weber war einige Monate später im Gespräch als Kandidat für das Amt des Bundeskanzlers.⁵² Doch am meisten scheint Weber die Arbeit als Gesetzesredaktor gefallen zu haben, er selber bezeichnete sich als «einseitig formal-juristisch» begabt und hatte an rein administrativen und wirtschaftlichen Fragen ein geringeres Interesse.⁵³ So habe er beim Banknotengesetz auch nur in den rechtlichen Bereichen als Referent gewirkt, während die Vorlage als Ganzes und besonders in ihren finanztechnischen Aspekten vom Hauptberichterstatter vertreten worden sei.⁵⁴

bers Vereidigung, vgl. Das Vaterland: Konservatives Zentralorgan für die deutsche Schweiz vom 13. März 1875, Nr. 69, S. 2.

⁴⁷ Vgl. NZZ vom 6. September 1873, Nr. 452, S. 2.; NZZ vom 3. Dezember 1872, Nr. 616, S. 2; NZZ vom 19. Mai 1874, Nr. 248, S. 2; Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 22. August 1874, S. 5.

⁴⁸ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 16 ff.

⁴⁹ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 19; Solothurner Tagblatt vom 10. Januar 1935, S. 1016 f.; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Entwurf zu einem Geseze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 9. Dezember 1881, BBl 1881 IV 645 ff. (648).

⁵⁰ Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 16. Dezember 1873, S. 5.

⁵¹ Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 15. Oktober 1881, S. 4.; Journal de Genève vom 13. Oktober 1881, Nr. 241, S. 1. Eine ähnliche Formulierung wählte Weber auch, als er 1901 als Bundesrichter zurücktrat. Womöglich beschäftigte Weber auch die frühe und schwere Erkrankung seines Sohnes, welcher 1903 starb, vgl. Dr. Norwin Weber 1871–1903: Ein Gedenkblatt, Bern 1903, insb. S. 11.

⁵² Während das Journal de Genève am 7. Dezember meldete, Weber verzichte auf eine Kandidatur, wollte die NZZ vom 13. Dezember vernommen haben, dass er nach wie vor zur Verfügung stehe. Vgl. Journal de Genève vom 7. Dezember 1881, Nr. 288, S. 1; NZZ vom 13. Dezember 1881, Nr. 346, 2. Blatt, S. 1.

⁵³ Weber (Anm. 41), S. 19.

⁵⁴ Weber (Anm. 41), S. 20 f.

5. Adjunkt im Justizdepartement

a) Politische Hürden für die Anstellung

Als Bundesrat Louis Ruchonnet anfangs 1882 das EJPD von Emil Welti übernahm, fragte er Leo Weber an, ob er interessiert wäre an einer Stelle als Justizsekretär in seinem Departement, welches in der kommenden Zeit unter anderem ein eidgenössisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz auszuarbeiten hatte.⁵⁵ Leo Weber war von der Entlohnung von anfangs Fr. 5000.– im Jahr zwar nicht begeistert, das Arbeitsfeld entsprach aber seiner «innersten Neigung».⁵⁶ Bereits am 7. Februar 1882 beschloss der Bundesrat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements, Leo Weber als Adjunkten des Departementssekretärs anzustellen.⁵⁷ Den nötigen Nachtragskredit beantragte der Bundesrat am 11. April 1882 bei der Bundesversammlung.⁵⁸

Der Adjunkt sollte einerseits den Departementssekretär vertreten,⁵⁹ andererseits Rekurse und Gesetzesentwürfe sowie die entsprechenden Botschaften vorbereiten.⁶⁰ Dass diese provisorische Stelle bald eine definitive werden sollte, machte der Bundesrat bereits in dieser Botschaft klar.⁶¹ Im Geschäftsbericht des gleichen Jahres erwähnte der Bundesrat ausserdem mit Nachdruck, dass die Geschäfte des EJPD im Zunehmen begriffen seien und er der Bundesversammlung bald einen Antrag stellen werde, um dieser Arbeitsbelastung mit einer Reorganisation des EJPD zu begegnen.⁶² Die Kommission des Ständerates, die diesen Geschäftsbericht zu prüfen hatte, stimmte mit dem Bundesrat überein und empfahl neben der Anstellung qualifizierter juristi-

⁵⁵ Weber (Anm. 41), S. 21 f.

⁵⁶ Weber (Anm. 41), S. 22.

⁵⁷ Protokoll vom 7. Februar 1882, Geschäftsnummer 651 (Adjunkt des Sekretärs), in: Protokolle des Bundesrates, Teilbestand BAR E1004.1.

⁵⁸ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Kreditbegehren (Anm. 34), BBl 1882 II 349 ff.

⁵⁹ Für diesen verursachten die Untersuchungen in Heimatlosenangelegenheiten noch immer eine grosse Arbeitslast, vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Organisation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, vom 30. November 1883, BBl 1883 IV 773 ff. (778 f.); sowie NZZ vom 29. April 1884, Nr. 120, 1. Blatt, S. 1.

⁶⁰ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Kreditbegehren (Anm. 34), BBl 1882 II 349.

⁶¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Kreditbegehren (Anm. 34), BBl 1882 II 350 f.

⁶² Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1882, BBl 1883 II 825 ff. (848 f.).

scher Mitarbeiter auch eine Reorganisation des Departements.⁶³ Im Nationalrat machte sich gegen diese Stelle von konservativer Seite Opposition bemerkbar, Oppositionsführer Philipp Anton von Segesser bezichtigte den Bundesrat, die Stelle eines «Kronjuristen» einführen zu wollen. Bundesrat Ruchonnet – der einst als Nationalrat die Rechtsvereinheitlichung vehement abgelehnt hatte⁶⁴ – entgegnete, es handle sich nicht um einen Kronjuristen, sondern darum, «d'empêcher que tout le poids des affaires d'un département reste sur les épaules d'un seul homme.⁶⁵ Der Departementssekretär Johann Jakob Trachsler empfand dieses Gewicht nicht als derart schwer und hätte seine zentrale Stellung gerne behalten.⁶⁶ Trotzdem kam der Bundesrat dem Wunsch der Ständeratskommission 1883 nach und legte der Bundesversammlung Botschaft und Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend die Organisation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vor.⁶⁷ Die Bundesversammlung verabschiedete das Gesetz am 11. Dezember 1883 ohne wesentliche Änderungen.⁶⁸ Dieses Gesetz sah vor, dass das Departement neben dem Departementssekretär einen «Spezialsekretär für Justizwesen und Gesetzgebung» einstellen konnte. Dieser Spezialsekretär sollte in der gleichen Lohnklasse eingereiht werden wie der Departementssekretär. Daneben sollte dem Departementssekretär ein Adjunkt zur Seite gestellt werden, der diesen hätte vertreten können. Weiter konnten ein Übersetzer und ein Registrator sowie mehrere Kanzlisten beschäftigt werden.⁶⁹

Gegen dieses Bundesgesetz wurde von konservativ-katholischer Seite erfolgreich das Referendum ergriffen, das sich bereits damals als Kampfmittel der Opposition anbot.⁷⁰ Der Spezialsekretär konnte damit nicht angestellt

⁶³ Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahr 1882, vom 9. Juni 1883, BBl 1883 III 105 ff. (122 f.).

⁶⁴ Ruchonnet warnte, dass die Kantone durch die Rechtsvereinheitlichung zu blossen Präfekturen gemacht würden. Vgl. Bericht der Minderheit der Kommission des Nationalraths über die Petition des schweizerischen Juristenvereins, betreffend die Revision der Bundesverfassung, vom 19. Dezember 1868, BBl 1869 II 1 ff. (7). Vgl. zu diesen Befürchtungen: Caroni (Anm. 31), S. 34 ff. m.w.H.; zu Ruchonnets Rolle auch S. 43 f.

⁶⁵ Journal de Genève vom 26. April 1882, Nr. 98, S. 3.

⁶⁶ Vgl. NZZ vom 19. November 1893, 2. Beilage zu Nr. 322, S. 1; sowie oben Anm. 24.

⁶⁷ Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Organisation EJPD (Anm. 59), BBl 1883 IV 773 ff.

⁶⁸ Bundesgesetz betreffend die Organisation des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, vom 11. Dezember 1883, BBl 1883 IV 970 ff.

⁶⁹ Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, vom 11. Dezember 1883, BBl 1883 IV 970 ff. (970).

⁷⁰ Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 11. Mai 1884, vom 9. Juni 1884, BBl 1884 III 157 ff. (160); Weber (Anm. 41), S. 22; vgl. zur politischen Situation NZZ vom 10. Mai 1884, Nr.

werden. Doch was sollte nun mit dem provisorischen Adjunkten Leo Weber geschehen? Weber selber stellte ein Gesuch um Entlassung an seinen Vorgesetzten Louis Ruchonnet. Dieser beantwortete dieses Gesuch mit den Worten: «Je ne peux pas fermer ma boutique; vous y resterez.»⁷¹ Bundesrat Ruchonnet dachte nicht daran, auf die Dienste Leo Webers zu verzichten, und so figurierte Leo Webers Stelle einstweilen unter der Rubrik «juristische und gesetzgeberische Arbeiten» im Budget von 1885, ohne dass der Bundesrat daraus ein Geheimnis machte. Indem er andere Budgetposten verminderte, konnte er die Ausgabe für Leo Webers Arbeit einplanen, ohne das Gesamtbudget des Departements erhöhen zu müssen.⁷²

Der Bundesrat liess sich vom Ausgang des Referendums – so scheint es – überhaupt nicht weiter beeindrucken, der Personalbestand des EJPD erhöhte sich in den folgenden Jahren, trotz negativem Volksentscheid. 1888 beschäftigte das Departement neben dem Departementssekretär Trachsler, dem Justizsekretär Weber und dem Sekretär für das Handelsregister bereits zwei Kanzleisekretäre, Übersetzer, mehrere Kanzlisten und ausserdem Alfred Brüstlein⁷³ als Übersetzer und juristischen Mitarbeiter.⁷⁴

b) Von der Abteilung für Gesetzgebung und Rechtspflege zum Bundesamt für Justiz

Erst 1898 – Leo Weber war bereits nicht mehr im Departement tätig – konnte das EJPD, wenn auch nicht unter einem eigentlichen Organisationsgesetz, reorganisiert werden. Das Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eid-

131, S. 1. Überhaupt ist interessant zu sehen, wie die Rechtsvereinheitlichung «unlösbar» mit einer allfälligen Erweiterung der Volksrechte auf eidgenössischer Ebene verknüpft wurde, vgl. dazu Caroni (Anm. 31), S. 45 ff., insb. 49 ff.

⁷¹ Weber (Anm. 41), S. 22.

⁷² Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Budget für das Jahr 1885, vom 21. Oktober 1884, BBl 1884 IV 1 ff. (64 f.). Die NZZ bezeichnete Weber als den «verworfenen Justizsekretär», vgl. NZZ vom 16. Februar 1891, Nr. 47, 1. Blatt, S. 2.

⁷³ Alfred Brüstlein (1853–1924). Der gebürtige Franzose studierte Rechtswissenschaft in Basel, Paris und Leipzig und schloss seine Studien mit der Promotion ab. Von 1891 bis 1895 war Brüstlein Direktor des eidg. Amts für Schuldbetreibung und Konkurs. Seine politische Ausrichtung war anfänglich freisinnig, er wandelte sich jedoch Mitte der 1890er Jahre zum Sozialdemokrat. 1899 bis 1905 war er Berner Grossrat, 1902 bis 1911 Nationalrat des Kantons Basel-Stadt. In seiner Partei verlor er in der Folge jedoch an Rückhalt und galt fortan als «Salonsozialist», weswegen er 1911 nicht mehr für den Nationalrat nominiert wurde. 1918 zog er nach Paris und starb 1924 in Mailand. Vgl. Bernhard Degen, Brüstlein, Alfred, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 2, S. 763 f.

⁷⁴ Vgl. BBl 1888 I 394 f.

genössischen Beamten und Angestellten,⁷⁵ gegen welches ebenfalls ein Referendum ergriffen wurde, aber nicht zustande kam,⁷⁶ stellte dem Departement einen «Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege» zur Verfügung, welcher sogar über einen eigenen Sekretär verfügte.⁷⁷ Erst 1901 gelang schliesslich die tiefgreifende Reorganisation des EJPD. Das Bundesgesetz betreffend Organisation des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements⁷⁸ sah unter anderen eine «Justizabteilung» vor, welche neben dem erwähnten Abteilungschef nun auch zwei Klassen von Adjunkten sowie je einen Sekretär für das Handelsregister und das Zivilstandswesen umfasste.⁷⁹ Diese Justizabteilung wurde 1979 in «Bundesamt für Justiz» umbenannt.⁸⁰

6. Webers Aufgaben und Tätigkeiten im Justiz- und Polizeidepartement

a) Gesetzgebung

Was die Arbeit an der Gesetzgebung betraf, so begründete der Bundesrat bereits die Anstellung Webers als provisorischen Adjunkten 1882 mit mehreren aktuellen Gesetzesprojekten.⁸¹ So war Leo Weber als Vertreter des EJPD unter anderem 1893 Mitglied der Expertenkommission zum Strafgesetzbuch⁸²

⁷⁵ Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897, AS n.F. XVI 272 ff.

⁷⁶ Verhandlungen des schweiz. Bundesrates vom 11. Oktober 1897, BBl 1897 IV 453.

⁷⁷ Art. 8 Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten (Anm. 75).

⁷⁸ Bundesgesetz betreffend Organisation des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, vom 16. Dezember 1901, AS n.F. XIX 38 ff.

⁷⁹ Vgl. Art. 2 Bundesgesetz betreffend Organisation des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements, vom 16. Dezember 1901, AS n.F. XIX 38 ff.

⁸⁰ Der erste Vorsteher der Justizabteilung war Alexander Reichel. Die Justizabteilung wurde 1979 in Bundesamt für Justiz umbenannt, vgl. Benjamin Schindler, Recht, Politik und Musik – Zum 150. Geburtstag von Alexander Reichel (1853–1921), in: ZSR n.F. Band 122, 1. Hb., S. 601–620 (613 f.); vgl. auch Bundesgesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung vom 19. September 1978, AS 1979 114; sowie die Broschüre: Bundesamt für Justiz, Bern 2002, S. 2, 30.

⁸¹ Gesetzesentwurf über die politischen Rechte der schweizerischen Niedergelassenen und Aufenthalter und über den Verlust derselben; Gesetzesentwurf über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen; Gesetzesentwurf über die Doppelbesteuerung. Vgl. Botschaft des Bundesrates betreffend Kreditbegehren (Anm. 34), BBl 1882 II 350.

⁸² An deren Verhandlungen er «ausserordentliche[n] Anteil» hatte, vgl. NZZ vom 23. Juli 1921, 1. Morgenblatt, Nr. 1075, S. 1.

sowie der Kommission zur Kodifikation des Versicherungsrechts.⁸³ Überhaupt nahm Weber von Amtes wegen an den Sitzungen der Expertenkommissionen teil und begleitete seinen Chef sogar an Sitzungen der Kommissionen der eidgenössischen Räte, wo er auch Protokoll führte.⁸⁴

Das eigentliche Grossprojekt, welchem Weber seinen Stempel aufdrückte, war jedoch das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Neben dem Obligationenrecht, welches bereits 1881 in Kraft getreten war,⁸⁵ war das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht das grösste Gesetzesprojekt, welches Art. 64 BV 1874 dem Bund zuwies.⁸⁶ Basierend auf den Departmentalberatungen, bei denen nur wenige externe Personen beteiligt waren,⁸⁷ schrieb Weber die Botschaft zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz⁸⁸ und verfasste 1890 gemeinsam mit Alfred Brüstlein⁸⁹ einen Kommentar dazu,⁹⁰ welcher – überarbeitet von Alexander Reichel⁹¹ – 1902 in einer zweiten Auflage erschien.

⁸³ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1893, BBl 1894 I 401 ff. (496 f.).

⁸⁴ Vgl. Protokoll über die Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission für Vorberathung des Gesetzentwurfes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, BBl 1888 III 582 ff., mit mehreren Voten Webers.

⁸⁵ Vgl. zum OR von 1881 und seinem Redaktor Walther Munzinger etwa: Eugen Bucher, Das Schweizerische Obligationenrecht – ein Markstein und ein Vorbild, in: NZZ vom 10. Juni 2006, Nr. 132, S. 31. Leo Weber verfasste mit Peter Dietschi zusammen eine Biographie Munzingers: Walther Munzinger: Ein Lebensbild, Olten 1874.

⁸⁶ Art. 64 BV 1874 sprach dem Bund neben dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht die Kompetenz zur Gesetzgebung im Obligationenrecht, über die persönliche Handlungsfähigkeit, sowie im Urheberrecht zu, vgl. auch Anm. 32. Leo Weber war als Nationalrat Mitglied der Kommission zum Urheberrechtsgesetz, vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den Entwurf zu einem Geseze über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 9. Dezember 1881, BBl 1881 IV 645 ff. (648).

⁸⁷ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu dem vom Bundesrathe am 23. Februar 1886 festgestellten Entwürfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 6. April 1886, BBl 1886 II 1 ff. (34 ff.).

⁸⁸ Weber (Anm. 41), S. 26; NZZ vom 14. April 1886, Nr. 103, 1. Blatt, S. 1.

⁸⁹ Vgl. zu Brüstlein Anm. 73.

⁹⁰ Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert, Zürich 1890. Ludwig Rudolf von Salis und Alexander Reichel leisteten dabei Unterstützung.

⁹¹ Alexander Reichel (1853–1921). Der aus Paris stammende Reichel studierte in Bern und Leipzig zuerst fünf Semester Geschichte und anschliessend Rechtswissenschaften und war ab 1877 als Fürsprecher in Bern tätig, wo er 1884 seine eigene Kanzlei eröffnete. In Bern war Reichel der Gründer des Arbeitervereins sowie später der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Reichel war Berner Stadtrat (1885–1899) und von 1886 bis 1890 Berner Grossrat. Danach zog sich Reichel aus der Politik zurück und wurde 1891 zum ordentlichen Professor für Zivilprozess-, Betreibungs- und Konkursrecht, bernische Rechtsgeschichte und bernisches Administrativprozessrecht

Für seine Verdienste um das Zustandekommen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz erhielt Leo Weber 1889 den Dr. h.c. der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.⁹² Für die gleiche Arbeit hatte Webers Vorgesetzter, Bundesrat Ruchonnet, bereits 1886 den Ehrendoktor der Universität Bern erhalten, obwohl Leo Weber einen grossen Teil der Arbeit geleistet hatte und Ruchonnet dies in seinem Dankeschreiben auch klarstellte. Der Antrag zweier Professoren aus der Berner Fakultät, es sei der Ehrendoktor folgedessen auch an Leo Weber zu verleihen, scheiterte an der nötigen Einstimmigkeit in der Fakultät.⁹³

b) **Rechtsprechung**

Neben den Vorbereitungen zu Gesetzesentwürfen hatte der Justizsekretär Weber auch die bundesrätliche Rekurspraxis zu betreuen. Es waren dies die Beschwerden «administrativer Natur», wozu Art. 25 Ziff. 7 des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. Augustmonat 1878⁹⁴ unter anderen die Beschwerden bezüglich Handels- und Gewerbefreiheit, eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Vereins- und Pressefreiheit zählte.⁹⁵ Die Entscheide in diesen Angelegenheiten waren den politischen Behörden vorbehalten, da sie weitgehend nicht als subjektive öffentliche Rechte aufge-

an der Universität Bern ernannt. 1899 übernahm Reichel – als Nachfolger von Ludwig von Salis – die Stelle des Abteilungschefs der Justizabteilung im Justiz- und Polizeidepartement. Reichel war Präsident sowohl des Bernischen als auch des Schweizerischen Juristenvereins. 1905 wurde er als Richter ans Bundesgericht gewählt, wo er bis 1920 blieb. Reichel verfasste ein grosses wissenschaftliches Schrifttum, unter anderem die zweite Auflage des Kommentars zum SchKG von Leo Weber und Alfred Brüstlein. Vgl. Schindler (Anm. 80); Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 28. Mai 2009, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23059.php>.

⁹² Weber (Anm. 41), S. 27; Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 9. Dezember 1889, S. 4.

⁹³ Weber (Anm. 41), S. 26 f.

⁹⁴ AS n.F. III 480 ff.

⁹⁵ Vgl. auch Art. 59 Abs. 2 OG 1874. Mit der Revision des OG von 1893 verblieben dem Bundesrat als wichtigste Zuständigkeit noch die Beschwerden über die Handels- und Gewerbefreiheit, vgl. Art. 189 OG 1893, AS XIII 455 ff.

fasst wurden⁹⁶ oder zumindest in erster Linie der objektiven Verwaltungskontrolle und nicht dem individuellen Rechtsschutz dienen sollten.⁹⁷

Leo Weber kritisierte diese Praxis 1886 und sah in der Unterscheidung zwischen Administrativstreitigkeiten und Streitigkeiten über Individualrechte keinen Sinn mehr. So sei zwar die Freiheit der religiösen Meinungsäußerung eine Administrativsache, die allgemeine Meinungsäußerungsfreiheit aber ein Individualrecht. Weber sah den Grund für diese Unterscheidung lediglich in der historischen Entwicklung des Staatsrechts, wonach die religiöse Glaubens- und Gewissensfreiheit des besonderen Schutzes durch die politischen Behörden bedurfte. Da diese Freiheit nun aber eine allgemeine geworden sei, gebe es keinen Grund mehr, sie dem allgemeinen Staatsgerichtshofe vorzuenthalten.⁹⁸ Leo Weber sprach damit eine sich abzeichnende, vollständige Differenzierung von Recht und Politik an, wenn er konstatierte, dass es schlicht keinen Grund mehr gebe, den politischen Institutionen eine Restkompetenz in Streitigkeiten über öffentliche Rechte zu belassen.⁹⁹

Weber nahm zur Begründung dieser Forderung einen Gedanken von Walther Munzinger auf, wonach sich die politischen Behörden darauf beschränken sollten, die massgeblichen gesetzlichen und administrativen Regeln aufzustellen, und die Anwendung der Regel auf den Einzelfall den Gerichten überlassen sollten.¹⁰⁰ Indem die so genannten Administrativsachen auch auf Gesetzes- und Verordnungsstufe und damit detaillierter geregelt wurden, sollte es der Politik ermöglicht werden, sich immer mehr aus der Rechtsprechung zurückzuziehen, ohne Gefahr zu laufen, die Kontrolle über

⁹⁶ So nannte Schollenberger diese Rechte «blosse Verwaltungsrechtsnormen, deren Wohltaten allerdings den Bürgern zugute kommen, auf die sie aber kein subjektives Recht besitzen», vgl. Jacob Schollenberger, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Kommentar mit Einleitung, Berlin 1905, S. 561; vgl. auch das Votum Auguste Cornaz' anlässlich des Schweizerischen Juristentages 1886, in: ZSR 27 (1886), S. 640.

⁹⁷ Vgl. zu dieser Funktion: Marcel Kaufmann, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Tübingen 2002, S. 149 f.

⁹⁸ Votum Leo Webers anlässlich des Schweizerischen Juristentages 1886, in: ZSR 27 (1886), S. 640 f.; vgl. auch Webers Votum bezüglich eines schweizerischen Verwaltungsgerichtshofes, in: ZSR n.F. 16 (1897), S. 836 ff.

⁹⁹ Vgl. zu dieser mangelnden Trennung von Politik und Recht im Zusammenhang mit den subjektiven-öffentlichen Rechten: Kaufmann (Anm. 97), S. 147 ff., insb. S. 150.

¹⁰⁰ Votum Webers (Anm. 98), ZSR 27 (1886), S. 642. Vgl. zu dieser Vorstellung über die Rolle der Judikative auch Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung, vom 17. Juni 1870, BBl 1870 II 665 ff. (700); Seferovic (Anm. 25), S. 261 ff. m.w.H.

die juristischen Streitigkeiten mit politischer Konnotation zu verlieren.¹⁰¹ Erst diese Entwicklung machte es möglich, dass ein Rechtssatz, gleichgültig ob er dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zugerechnet wird, ob er Privatinteressen oder Administrativsachen betrifft, sowohl übergeordnete Interessen der Gesamtheit als auch Interessen des Einzelnen berühren konnte.¹⁰² Diese Entwicklung war nicht abgeschlossen, solange die Rechtsprechung in gewissen staatsrechtlichen Rekursen noch dem Bundesrat und auf Beschwerde hin der Bundesversammlung zugewiesen war. So sollten noch 1870 «keine Materien dem Bundesgerichte übergeben werden, in welchen die Rechtsverhältnisse noch schwankend sind»; im Gegenteil sollte das Bundesgericht den «Ballast» der Rechtsprechung übernehmen, während Bundesrat und Bundesversammlung das Recht fortentwickeln sollten.¹⁰³

Bevor daran gedacht werden konnte, die Rechtsprechung in diesen Administrativsachen vollständig dem Bundesgericht oder einem allfällig zu schaffenden Administrativgerichtshof zu übergeben, ging Leo Weber daran, die neu zu gestaltende staats- und verwaltungsrechtliche Praxis der politischen Bundesbehörden auf den Gebieten des Abstimmungs- und Wahlrechts sowie des Steuerrechts auszuarbeiten.¹⁰⁴ Er sorgte mit «durchschlagenden und bahnbrechenden»¹⁰⁵ Gutachten¹⁰⁶ dafür, dass sich eine «konsequente und strengrechtliche»¹⁰⁷ Spruchpraxis etablieren konnte. Mit dieser zentralen Stellung im Rekurswesen der Bundesbehörden,¹⁰⁸ verwundert es nicht, dass Weber im Gespräch war, die Sammlung der staatsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden von Rudolf Eduard Ullmer fortzusetzen.¹⁰⁹ Doch die Bundesversammlung sah für Weber eine andere Tätigkeit vor.

¹⁰¹ Kaufmann nennt diesen Vorgang die «Normativierung des Gemeinwohls» und sieht darin die operative Schliessung von Recht und Politik im Rechtsstaat, vgl. Kaufmann (Anm. 97), S. 152 ff.

¹⁰² Vgl. Kaufmann (Anm. 97), S. 153 f.

¹⁰³ Vgl. Botschaft betreffend Revision der BV (Anm. 100), BBl 1870 II 700.

¹⁰⁴ Vgl. Solothurner Tagblatt vom 17. Januar 1935.

¹⁰⁵ Vgl. Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 27. März 1897, S. 2.

¹⁰⁶ Damit waren interne, unpublizierte Gutachten gemeint.

¹⁰⁷ Solothurner Tagblatt vom 1. August 1911.

¹⁰⁸ Die NZZ bezeichnete die staatsrechtliche Rekurspraxis von 1882–1897 als «im wesentlichen das Werk Leo Webers», vgl. NZZ vom 23. Juli 1921, 1. Morgenblatt, Nr. 1075, S. 1.; vgl. auch Solothurner Tagblatt vom 23. Juli 1921.

¹⁰⁹ Vgl. NZZ vom 9. September 1884, 2. Blatt, Nr. 253, S. 1.

7. Bundesrichter

Am 25. März 1897 wählte die Bundesversammlung Leo Weber auf Vorschlag der Radikalen in das Schweizerische Bundesgericht. Am 1. Juni 1897 übernahm Weber seinen Posten in der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Gerichts.¹¹⁰ Obwohl Weber bei runden Geburtstagen und in späteren Nachrufen immer in erster Linie als Bundesrichter bezeichnet wurde, bekleidete er dieses Amt nur gut vier Jahre. Er war zwar an mehreren bedeutenden Entscheiden beteiligt¹¹¹ und hatte einen angesehenen Platz im Gremium,¹¹² litt jedoch nach etwa drei Jahren an derartigen Schmerzen, dass er der Arbeitsbelastung nicht mehr gewachsen war und seinen Rücktritt beantragen musste.¹¹³ Weber trat im Juli 1901 zurück.¹¹⁴

8. Militärjustiz

Leo Weber tat anfänglich in der Solothurner Infanterie Dienst, wo er bis zum Oberleutnant aufstieg; 1872 wurde er zum eidgenössischen Justizhauptmann befördert.¹¹⁵ Weber war Auditor und Grossrichter an einem Divisionsgericht,¹¹⁶ Ersatzmann und später Mitglied am Militärkassationsgericht,¹¹⁷ sowie stellvertretender Oberauditor.¹¹⁸ 1909 wurde Weber als Nachfolger für den verstorbenen Carl Hilty – nun bereits im Grade eines Oberst¹¹⁹ – vom Bundesrat schliesslich zum Oberauditor der Armee ernannt, womit er der schweizerischen Armeejustiz vorstand.¹²⁰

¹¹⁰ BBl 1898 II 226; vgl. auch Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 25. März, S. 2, sowie vom 26. März 1897, S. 1; Journal de Genève vom 26. März 1897, Nr. 72, S. 3; Journal de Genève vom 3. Juni 1897, Nr. 129, S. 3.

¹¹¹ Weber selber nannte unter anderen BGE 25 II 195 und BGE 24 I 590. Im letzteren klagten die Centralbahn und weitere Bahnen gegen den Bund betreffend die Berechnung ihres Rückkaufwerts. Vgl. Weber (Anm. 41), S. 37.

¹¹² So attestierte ihm das Journal de Genève «une place éminente» im höchsten Gericht, vgl. Journal de Genève vom 6. Juni 1901, Nr. 153, S. 1. Dies verhinderte jedoch nicht, dass sein Antrag als Referent auch von allen beteiligten Richtern abgewiesen werden konnte, vgl. Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 1. April 1901, S. 3.

¹¹³ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 36 f.

¹¹⁴ BBl 1901 III 610, 910; Journal de Genève vom 6. Juni 1901, Nr. 153, S. 1.

¹¹⁵ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 41 f.

¹¹⁶ Vgl. BBl 1875 I 540; BBl 1892 IV 783.

¹¹⁷ BBl 1888 I 424; BBl 1892 IV 783.

¹¹⁸ BBl 1901 I 449.

¹¹⁹ Vgl. zur Beförderung zum Oberst: BBl 1897 I 228.

¹²⁰ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 41 f.; Gruner (Anm. 41), S. 436.

9. Weitere Tätigkeiten

Mit seinem Rücktritt als Bundesrichter wollte Leo Weber keineswegs auf juristische Tätigkeiten verzichten. 1902 war er Mitglied der Expertenkommission zum Zivilgesetzbuch¹²¹ und 1904 Mitglied der Expertenkommission zum Versicherungsvertragsgesetz.¹²² Weber wirkte auch als Gutachter¹²³ und Schiedsrichter.¹²⁴ Von 1909 bis 1918 war Weber ausserdem als Schweizer Vertreter im internationalen Schiedsgericht von Den Haag tätig.¹²⁵

Leo Weber engagierte sich auch ausserhalb seiner amtlichen Tätigkeiten. Er war gemeinsam mit Simon Kaiser im Vorstand der freisinnigen Katholiken und trat nach der Erklärung des päpstlichen Unfehlbarkeitsdogmas 1870¹²⁶ – wenn auch schweren Herzens – zur Christkatholischen Kirche über.¹²⁷ Leo Weber präsierte ausserdem sowohl den bernischen als auch den schweizerischen Juristenverein. Politisch galt Weber als moderater Radikaler oder mitfühlender Liberaler.¹²⁸

Einen wichtigen Platz in Webers Tätigkeiten nahm der Tierschutz ein, für welchen ihn seine Frau sensibilisiert hatte.¹²⁹ Er und seine Frau, geborene Perty, die Tochter des Zoologen und Naturphilosophen Maximilian Perty,¹³⁰

¹²¹ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1901, BBl 1902 I 797 ff. (197 f.); Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch, vom 28. Mai 1904, BBl 1904 IV 1 ff. (3); vgl. auch Journal de Genève vom 5. November 1902, S. 1.

¹²² Journal de Genève vom 18. Februar 1904, S. 2.

¹²³ Neben weiteren: Gutachten betr. Auslegung des (Wwe. Christine) Hirt-Lack'schen Testaments: Erstattet der Kommission des Solothurnischen kantonalen Greisenasyls, am 28. April 1905, Solothurn 1905; Gutachten zu Arbeiterausständen: Leo Weber, Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen: Ein Gutachten, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Bd. 18 (1905), S. 257–302 und Bd. 19 (1906), S. 239–314; Die Rechtsstellung der Subventionsstaaten insbesondere der schweizerischen Subventionskantone beim Uebergang der Gotthardbahn an den Staat: Gutachten, Bern 1908.

¹²⁴ Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Genehmigung der Berichte des Verwaltungsrates und der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen über die Geschäftsführung und die Rechnungen des Jahres 1905, vom 11. Mai 1906, BBl 1906 II 489 ff. (680).

¹²⁵ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 42.

¹²⁶ Weber kritisierte dieses Dogma an einer Rede anlässlich der Versammlung der freisinnigen Katholiken 1872, vgl. NZZ vom 3. Dezember 1872, 2. Blatt, Nr. 616, S. 2.

¹²⁷ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 18 f.

¹²⁸ Er galt als ein Vertreter eines «libéralisme éprouvé», vgl. Journal de Genève vom 10. Februar 1875, S. 1.

¹²⁹ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 43.

¹³⁰ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 42 f.; Heinz Balmer, Perty, Maximilian, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 19. Juni 2009, URL: <http://www.hls-dhs->

waren Mitglieder im Schweizerischen Tierschutzverein. Seiner Frau gelang es sogar «mit einer unrühmlichen Ausnahme» alle damaligen Bundesrichter für einen Beitritt zum Tierschutzverein der Stadt Lausanne zu bewegen.¹³¹ 1904 hielt Weber vor der Delegiertenversammlung des Tierschutzvereins einen Vortrag mit dem Titel «Der strafrechtliche Schutz der Tiere», welcher auch publiziert wurde.¹³² Im Namen des Vereins verfasste Weber 1910 eine Eingabe zum Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches¹³³ und 1918 eine Protestschrift an den Bundesrat über das Schächten der Tiere. Weber leistete ausserdem Unterstützung bei einer Dissertation über den rechtlichen Schutz der Tiere und beriet das EJPD in Fragen des Tierschutzes.¹³⁴

Mit seinem Einsatz für den Tierschutz, seiner Ablehnung gegen das Automobil¹³⁵ und einem Interesse an der sozialen Frage,¹³⁶ hatte Weber ein für die Zeit neues politisches Profil.¹³⁷ Es scheint in diesem Zusammenhang interessant, dass Alexander Reichel, sein übernächster¹³⁸ Nachfolger im EJPD, der Gründer der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz war,¹³⁹ und Alfred Brüstlein, Webers Mitautor am Kommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, ebenfalls Mitglied der Sozialdemokraten war. Während die Sozialdemokratie noch kaum Einfluss in der Bundesversammlung hatte,¹⁴⁰

dss.ch/textes/d/D28903.php; vgl. auch Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band V, Neuenburg 1929, S. 400.

¹³¹ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 44.

¹³² Leo Weber, Der strafrechtliche Schutz der Tiere: Vortrag gehalten an der Delegiertenversammlung der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine zu Bern, am 12. Juli 1904, Aarau 1904.

¹³³ Vgl. Journal de Genève vom 7. Juni 1910, Nr. 153, S. 2.; vgl. auch Der Tierfreund, Organ des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Februar 1935, Nr. 2, S. 17 ff. (19), wo die Eingabe auf 1903 datiert wird.

¹³⁴ Vgl. Weber (Anm. 41), S. 42 ff., vgl. Der Tierfreund, Organ des deutsch-schweizerischen Tierschutzvereins, Februar 1935, Nr. 2, S. 17 ff. (19).

¹³⁵ Votum anlässlich des Schweizerischen Juristentages 1907, ZSR n.F. 26 (1907), S. 654 ff.; Intelligenzblatt der Stadt Bern vom 23. März 1908, S. 1.

¹³⁶ Vgl. Anm. 44, sowie sein Gutachten zu Arbeiterausständen (Anm. 123).

¹³⁷ Weber präsiidierte ausserdem die schweizerische Taubstummen-Gesellschaft, vgl. Journal de Genève vom 4. Mai 1911, Nr. 121, S. 2.

¹³⁸ Webers unmittelbarer Nachfolger im Justiz- und Polizeidepartement war Ludwig Rudolf von Salis, der von seinem Amt aber bereits im Mai 1899 wieder zurücktrat, vgl. Journal de Genève vom 24. April 1897, Nr. 96, S. 1; Schindler (Anm. 80), S. 613.

¹³⁹ Die Karrieren der beiden weisen auffällig viele Gemeinsamkeiten auf. So wurden beide nach ihrer Tätigkeit im EJPD ins Bundesgericht gewählt und präsiidierten sowohl den bernischen, als auch den schweizerischen Juristenverein. Vgl. Schindler (Anm. 80), S. 609.

¹⁴⁰ Das erste sozialdemokratische Mitglied der Bundesversammlung war der Zürcher Nationalrat Jakob Vogelsanger, welcher 1890 gewählt wurde. Vgl. Bernard Degen,

waren einflussreiche Beamte der Justizabteilung Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei. Weber war zwar kein Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, vertrat aber Positionen, die sich durchaus der Sozialdemokratie zuschreiben liessen.

10. Schluss

Mit dem Abschluss der grösseren Gesetzgebungsprojekte wurden auch seltener wissenschaftliche Sachverständige in die Departementsentwürfe einbezogen.¹⁴¹ Die Justizabteilung war in der Lage, die Entwürfe selber auszufertigen, die Beamten der Bundesverwaltung machten die Mitarbeit von wissenschaftlichen Experten im Stadium des Departemententwurfs in den meisten Fällen entbehrlich.¹⁴² Die Experten wurden lediglich noch im Stadium der Expertenkommissionen beigezogen,¹⁴³ wobei diesen Verhandlungen seit der Zeit von Leo Weber üblicherweise ein Chefbeamter des betreffenden Departements beiwohnte.¹⁴⁴ Dadurch kam es auch vor, dass der Bundesrat oder die Bundesverwaltung Druck auf die Experten ausübte und diese eher als «moralische Verstärkung» für das Gesetzgebungsprojekt des Bundesrates herangezogen wurde und der Entwurf der Expertenkommission «unter Leitung der Bundesbeamten zustande» kam.¹⁴⁵ Im Stadium des Departementsentwurfs delegierte der Bundesrat die Ausarbeitung des Entwurfs meist an ein Departement und dort an einen Bundesbeamten.¹⁴⁶

Was das lückenhafte Abbild der Rolle der Bundesverwaltung im Rechtssetzungsprozess betrifft, so zeichnet sich eine mögliche Erklärung in den Schwierigkeiten ab, mit denen alle Erweiterungen der Bundesverwaltung zu kämpfen hatten. Ein Blick in die Liste der Referenden zeigt, dass es Gesetze über die Bundesverwaltung und die Bundesbeamten immer eher schwer gehabt haben, ohne Referendum in Kraft zu treten.¹⁴⁷ Womöglich liegt darin der

Sozialdemokratische Partei (SP), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 26. August 2009, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17393-1-2.php>.

¹⁴¹ Vgl. Eichenberger (Anm. 1), S. 142.

¹⁴² Vgl. Eichenberger (Anm. 1), S. 141 ff.

¹⁴³ Vgl. zum gesamten Vorverfahren der Gesetzgebung und insbesondere zur Abgrenzung von Departementalentwurf und Expertenkommission: Eichenberger (Anm. 1), S. 141 ff.

¹⁴⁴ Eichenberger (Anm. 1), S. 144 f.

¹⁴⁵ Eichenberger (Anm. 1), S. 145

¹⁴⁶ Eichenberger (Anm. 1), S. 142.

¹⁴⁷ Eine Chronologie findet sich auf der Homepage der Bundeskanzlei: http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref_2_2_3_1.html; besucht am 28. Oktober 2009. Als Referenden sind unter anderen zu nennen: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung

Grund, weshalb der praktisch äusserst bedeutsamen Bundesverwaltung nicht die entsprechende Stellung in der Bundesgesetzgebung zukommt.¹⁴⁸

Ähnlich wie Johann Jakob Trachsler genoss Leo Weber eine grosse Freiheit in seiner Arbeit im EJPD. Seine Freiheit war als Mitarbeiter des EJPD wohl grösser, als später im Bundesgericht. In diesem Sinne ist Leo Weber als eine Person des Übergangs zu sehen. Weber erhielt seine Stelle als Adjunkt im EJPD in erster Linie auf Grund seiner persönlichen Qualifikationen und seines politischen Profils. Er trat in den Expertenkommissionen und an den Sitzungen der Ratskommissionen selbständig auf und brachte seine eigenen Anschauungen und Erfahrungen in die Diskussionen ein.¹⁴⁹ So erstaunt es nicht, dass Leo Weber anfangs gar nicht als eigentlicher Beamter im Budget erschienen war. Neben den erwähnten politischen Gründen zeigt diese Stellung auch seine damalige Unabhängigkeit. Er verstand sich nicht lediglich als rechtstechnischer Berater seines Bundesrates,¹⁵⁰ sondern als wissenschaftlicher Experte, was schliesslich auch durch seine Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Zürich bestätigt wurde. Mit seinem Lebenslauf als Solothurner Grossrat, Nationalrat, Sekretär des EJPD, Bundesrichter und schliesslich Richter in Den Haag vereinte Weber eine Fülle von Tätigkeiten, wie sie heute nicht mehr denkbar wäre und auch zu dieser Zeit bereits aussergewöhnlich war.¹⁵¹

des Gesezes über die Besoldungen der eidgenössischen Beamten vom 2. August 1873 (Referendum nicht zustande gekommen); Bundesgesetz betreffend die Organisation des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Vorlage abgelehnt); Bundesgesetz über die Bundesanwaltschaft (Referendum nicht zustande gekommen); Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten (Referendum nicht zustande gekommen).

¹⁴⁸ Vgl. zur Funktion der Vernehmlassung, Gesetzesvorlagen «referendumssicher» zu machen: Müller (Anm. 5), S. 1109.

¹⁴⁹ Vgl. Protokoll über die Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission (Anm. 84), wo Weber beratende Stimme hatte und mehrere Voten abgab.

¹⁵⁰ So scheinen sich die heutigen Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz eher als Anbieter «juristische[r] Regelungstechniken» zu verstehen, vgl. Broschüre BJ (Anm. 80), S. 4.

¹⁵¹ Alexander Reichel, Webers übernächster Nachfolger im EJPD, hatte einen ähnlich vielseitigen Lebenslauf, vgl. Anm. 91.

Anhang 1: Schriftenverzeichnis von Leo Weber (1841–1935)¹⁵²

Hinweis: Dieses Schriftenverzeichnis umfasst keine Zeitungsartikel, die Leo Weber in grosser Zahl verfasst hatte.

Kritische Übersicht der bisherigen Praxis des solothurnischen Obergerichts in Wechselrechtssachen, in: ZBJV 7 (1871), S. 139–152.

[zusammen mit Peter Dietschi] Walther Munzinger: ein Lebensbild, "Volksblatt vom Jura", Olten 1874.

Abänderungs-Vorschläge zur Strafprozess-Ordnung für den Kanton Solothurn : Ergebniss der Berathung des Regierungsrathes auf Grundlage des von Hrn. Fürsprech Leo Weber eingereichten Entwurfes, Solothurn 1880.

Eine konkursrechtliche Frage nach solothurnischem Zivilrecht in Vergleichung mit den sachbezüglichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, in: ZBVJ 17 (1881), S. 642–651 [im Inhaltsverzeichnis fälschlicherweise S. 622].

Bundesrechtliche Erörterungen. I. Zum Obligationenrecht 1. Geschäftsfirmen, in: ZBVJ, 19 (1883), S. 539–546.

Bundesrechtliche Erörterungen. I. Zum Obligationenrecht 2. Wirthschaftliche Vereine, in: ZBVJ 20 (1884), S. 1–31.

Bundesrechtliche Erörterungen. II. Ueber verfassungsmässige Rechte der Schweizerbürger. A. Verbot der Doppelbesteuerung, in: ZBVJ 21 (1885), S. 1–31.

Bundesrechtliche Erörterungen. II. Ueber verfassungsmässige Rechte der Schweizerbürger. B. Der Artikel 46 Bundesverfassung und das eheliche Güterrecht, in: ZBJV 21 (1885), S. 313–323.

Bundesrechtliche Erörterungen: Das Verbot der Doppelbesteuerung nach einer steuerrechtlichen Untersuchung des Hrn. Dr. Paul Speiser, in: ZBJV 23 (1887), S. 309–331.

Betrachtungen über die Entwicklung der Bundesstrafgerichtsbarkeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1 (1888), S. 361–389.

Ist die Uebernahme der gesamten Militärverwaltung durch den Bund nach der geltenden BV zulässig?, in: ZBJV 25 (1889), S. 45–51.

¹⁵² Bearbeitet von lic. iur. Martin Sigrist, Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Andreas Kley an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Zur Kritik über das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz: Bemerkungen zu Prof. A. Zeerleders systematisch-kritischer Darstellung des Gesetzes, Bern 1889.

[zusammen mit Alfred Brüstlein] Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erläutert, Zürich 1890–1892. (2. Aufl. vollst. umgearb. von Alexander Reichel 1901).

Bundesrichter Dr. J. Morel: 1825–1900, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 14 (1901) S. 1–10.

Gutachten über die Autonomie der Stadtgemeinde Zürich im Gebiete des Niederlassungsrechts, insbesondere über die Verordnung der Stadt Zürich betr. Schriftenabgabe und Einwohnerkontrolle vom 19. Februar 1898, Zürich 1902.

Präsidialansprache zur Verhandlung des schweizerischen Juristenvereins vom 22.9.1902 in Sarnen, in: ZSR 21 (1902), S. 593–607 [Thema: Rechtsvereinheitlichung, Niederlassungsfreiheit].

Präsidialansprache zur Verhandlung des schweizerischen Juristenvereins vom 21.9.1903 in Lausanne, in: ZSR 22 (1903), S. 665–685 [Thema: Das subjektive öffentliche Recht].

Präsidialansprache zur Verhandlung des schweizerischen Juristenvereins vom 22.8.1904 in La Chaux-de-Fonds, in: ZSR 23 (1904), S.683–700 [Thema: Neuenburger Handel, Freiheit].

Schiedsgerichtliches Urteil in der Rechtsstreitsache zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, namens des Staates Solothurn, und der Katholischen Pfarrei Solothurn, bezw. der Römischkatholischen und der Christkatholischen Kirchgemeinde der Stadt Solothurn, betreffend die Anteilsberechtigung am Stiftungsvermögen des Choraulen- und Partisteninstitutes in Solothurn: Obmann des Schiedsgerichtes: Dr. Leo Weber, Aktuar: Prof. Dr. Max Gmür. 1904 Juni 18, Bern 1904.

Der strafrechtliche Schutz der Tiere: Vortrag gehalten an der Delegiertenversammlung der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine zu Bern, am 12. Juli 1904, Aarau 1904.

Gutachten betr. Auslegung des (Wwe. Christine) Hirt-Lack'schen Testaments: [Erstattet] der Kommission des Solothurnischen kantonalen Greisenasyls, am 28. April 1905, Solothurn 1905.

Emil Rott [Bundesrichter, * 4. Juni 1905]: [Nekrolog, mit Porträt], in: ZBJV 41 (1905), S. 345–365.

Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen: Ein Gutachten. 2 Teile, Bern 1905/06. SA, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 18 (1905) (Teil 1), S. 257–302 und 19 (1906) (Teil 2), S. 239–314.

Eine Rechtsfrage aus der Liquidation einer Aktiengesellschaft. Schiedsgerichtliche Entscheidung, in: ZSR 25 (1906), S. 1–20.

Zur Erinnerung an Professor Georg Sidler: Worte gesprochen am 12. November 1907 im Krematorium des Zentralfriedhofs Zürich, in: Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, Jg. 53, Alpnach Dorf 1907, S. 2–3.

Il diritto negli scioperi: Studio del Dr Leo Weber; Trad. italiana, Bellinzona 1907.

Die Rechtsstellung der Subventionsstaaten insbesondere der schweizerischen Subventionskantone beim Übergang der Gotthardbahn an den Staat: Gutachten, Bern 1908.

Die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung in Disziplinarstrafsachen nach dem schweizerischen Militärstrafrechte. in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 23 (1910), S. 227–240.

Albert Brosi, sein Leben und Wirken, Solothurn 1911.

Aus Briefen eines solothurnischen Universitätsstudenten: Albert Brosi, stud. jur., an Präfekt Josef Hartmann 1857–1860, Hrsg. Dr. L[eo] W[eber], Olten 1912.

Gedanken eines schweizerischen Neutralen über das Buch "J'accuse", Solothurn 1915 (2 Auflagen, ferner Übersetzungen).

u.a. En neutral schweizares tankar om boken "J'accuse", Chelius & Co., Stockholm 1915.

Aus dem Leben eines alten Solothurners: Leo Weber, Hrsg. Hugo Dietschi, Olten 1925, Erweiterter Sonderdruck aus dem Artikel "Erinnerungen eines alten Juristen", in: Oltner Tagblatt, Olten 1925.

Anhang 2: Voten anlässlich der Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins

In eckigen Klammern wird das Thema der Voten genannt.

ZSR 24 (1883), S. 618 f., 620 [Formvorschriften des O.R. für Verträge].

ZSR 25 (1884), S. 720 f. [Art. 46 aBV, internationales Privatrecht].

ZSR 26 (1885).

ZSR 27 (1886) 640–644 [eidgenössisches Verwaltungsgericht].

ZSR 18 (1887) 624–627.

- ZSR 19 (1888) 636 f. [Staatshaftung].
- ZSR nF 6 (1889).
- ZSR nF 7 (1890) 636–637 [Staatshaftung, Referat von Gerichtspräsident Schaffhausen Ziegler].
- ZSR nF 8 (1891).
- ZSR nF 9 (1892) 549 [Schweizer Patentgesetz, Vortrag von Prof. Meili].
- ZSR nF 12 (1893).
- ZSR nF 13 (1894).
- ZSR nF 14 (1895).
- ZSR nF 15 (1896), S. 691 [Wahl Leo Webers zur Nachfolge von Prof. Stooss im Vorstand].
- ZSR nF 16 (1897) 836-839 [Einsetzung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichts].
- ZSR nF 17 (1898).
- ZSR nF 18 (1899).
- ZSR nF 19 (1900), S. 719 [Zur Vereinheitlichung des Zivilprozess und der Gerichtsorganisation].
- ZSR nF 21 (1902), S. 593 ff. [Eröffnungsrede des Präsidenten L. Weber].
- ZSR nF 22 (1903), S. 665 ff. [Eröffnungsrede des Präsidenten L. Weber].
- ZSR nF 23 (1904), S. 683 ff. [Eröffnungsrede des Präsidenten L. Weber].
- ZSR nF 26 (1907), S. 654 [Die Zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Automobilunfälle].